

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1919.

A. Eidgenössische Erlasse.

Keine.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Allgemeines.

1. Aus: **Gesetz betreffend Zuteilung der Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen an die Stadt Winterthur und die Übernahme der höhern Lehranstalten in Winterthur durch den Staat.** (Vom 4. Mai 1919.)

Die Schulbehörden.

§ 38. Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens liegt dem Schulrat und den Kreisschulpflegen oder den Aufsichtskommissionen ob. Die Lehrerschaft wählt eine Vertretung, die den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme beiwohnt.

In die Schulbehörden sind Frauen wählbar.

§ 39. Den Präsidenten des Schulrates bezeichnet der Stadtrat aus seiner Mitte. Mitgliederzahl, Organisation und Kompetenzen der Schulbehörden und die Zahl der Vertreter der Lehrerschaft bestimmt die Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung kann dem Präsidenten des Schulrates einzelne Befugnisse dieser Behörde übertragen.

§ 40. Die Anträge des Schulrates über Angelegenheiten der Schule, welche der Große Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrage weiterleitet.

§ 41. Dem Schulrat steht der Verkehr mit den Staatsbehörden in Schulangelegenheiten zu.

§ 42. Bei Erledigung einer Lehrstelle faßt der Schulrat darüber Beschuß, ob die Stelle durch Verweserei oder definitiv wieder besetzt werden soll.

§ 43. Die Kreisschulpflegen schlagen den Stimmberchtigten die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule zur Wahl oder Bestätigungswahl vor. Die Lehrer und Lehrerinnen an den andern Schulen und die Fachlehrer und Fachlehrerinnen wählt der Schulrat.

Übernahme der höhern Lehranstalten von Winterthur durch den Kanton.

§ 66. Die höhern Lehranstalten der Stadt Winterthur (Gymnasium und Industrieschule), welche auf Universität und technische Hochschule vorbereiten, werden vom Staate übernommen und mit den gleichen Lehrzielen wie die Kantonsschule in Zürich unter der Bezeichnung „Kantonsschule in Winterthur“ fortgeführt.

§ 67. Die Übernahme der Schulen durch den Kanton erfolgt mit Beginn des Schuljahres 1919/20 auf Grund der besondern Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Stadt Winterthur.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Beschuß des Kantonsrates betreffend die Übernahme der höhern Lehranstalten von Winterthur durch den Kanton. (Vom 20. Januar 1919.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

Art. 1. Für den Fall, daß das Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen an die Stadt Winterthur und die Übernahme der höhern Lehranstalten in Winterthur durch den Staat in der Volksabstimmung angenommen wird, wird dem nachstehenden Vertrag die Genehmigung erteilt:

Vertrag

zwischen

dem Regierungsrat des Kantons Zürich

und

dem Stadtrat von Winterthur

über die

Verstaatlichung der höhern Schulen in Winterthur.

Das Gymnasium und die Industrieschule der Stadt Winterthur werden unter folgenden Bedingungen und auf Grund der beigegebenen Pläne vom Staate übernommen:

§ 1. Die Stadt Winterthur tritt dem Kanton Zürich unentgeltlich zu Eigentum ab:

- a) Das Gebäude des Gymnasiums nebst Grundfläche und Umgelande;
- b) den Bauplatz für ein zweites freistehendes, in einem Abstand von 45 m nördlich vom gegenwärtigen Gymnasium zu erstellendes Schulgebäude mit Umgelände;
- c) das die Verbindung dieser beiden Grundstücke bildende Terrain.

Das Ganze mißt zirka 6213 m² und wird begrenzt: nördlich: durch die Museumsstraße; östlich: durch eine Linie, die 7 m von der Umfassungsmauer des Neubaues von der Museumsstraße an bis 6 m vor dem Gymnasium und östlich des letztern auf einer Breite von 8 m bis zur Stadthausstraße läuft; südlich: durch die Stadthausstraße; westlich: durch eine Linie, die auf eine Distanz von 17 m vom Gymnasium von der Museumsstraße bis zur Stadthausstraße läuft.

Das abgetretene, nicht überbaute Areal wird von der Stadt unterhalten und es haben zu demselben, sowie zu den umgebenden Anlagen des Stadtgartens, Lehrer und Schüler und übrige Besucher der höhern Schulen jederzeit freien Zutritt. Die Gestaltung der Umgebung des neuen Gebäudes wird möglichst den städtischen Anlagen angepaßt. Soweit in das abgetretene Areal Wege fallen, sind sie jedermann zugänglich.

Vorbehalten bleiben Vereinbarungen im Falle einer Änderung der Lage des zweiten Gebäudes. (§ 7.)

§ 2. Die Stadt Winterthur tritt dem Kanton das Turnhaus an der St. Georgenstraße nebst Umgelände unentgeltlich zu Eigentum ab. Das Umgelände wird begrenzt südlich von der Robinienbaumreihe, östlich von der Trollstraße, westlich von der Achtnichschen Liegenschaft und nördlich von der St. Georgenstraße. Es mißt zirka 1410 m².

Die Stadt überläßt den zwischen den beiden Turnhäusern im Lind liegenden Platz dem Staate zur unentgeltlichen Mitbenutzung als Turn- und Spielplatz.

Der Staat gestattet den Turnvereinen in Winterthur nach Möglichkeit die Benutzung der Turnhalle an der St. Georgenstraße.

§ 3. Die Stadt Winterthur tritt mit den vorgenannten Gebäuden die darin vorhandenen allgemeinen Lehrmittel und Schulsammlungen, Ausrüstungsgegenstände, Schulmobilien und Turngerätschaften in gebrauchsfähigem Zustand unentgeltlich zu Eigentum an den Kanton ab.

§ 4. Die Stadt Winterthur leistet an die Kosten des Betriebes der verstaatlichten Schulen einen jährlichen Beitrag von 10,000 Fr.

§ 5. Die Stadt Winterthur überläßt dem Staat zur unentgeltlichen Benützung für die Dauer des Umbaues des bestehenden Gymnasiumsgebäudes das Mädchenschulhaus am Kirchplatz, soweit es nicht für die Unterbringung der höheren Mädchenschulen nötig ist, samt dem entbehrlichen Material.

§ 6. Der Kanton Zürich führt das Gymnasium und die Industrieschule in der bisherigen Zahl von Jahresklassen als „Kantonsschule in Winterthur“ fort. In dieser Lehranstalt gelten für die Aufnahme und Entlassung der Schüler, Schülerzahl der Klassen, über Schulgeld, Stipendien, Prüfungen, Ferien dieselben Bestimmungen wie für die Kantonsschule in Zürich.

Bezüglich der Zulassung von Schülerinnen, der Lehrpläne, der militärischen Übungen und des Musikunterrichts künftiger Lehramts-schüler ist die gegenwärtige Organisation möglichst zu berücksichtigen.

§ 7. Der Kanton führt sofort die nötigen Reparaturen und Umbauten im Gebäude des Gymnasiums aus, wobei dem Äußern des Gebäudes der bisherige architektonische Charakter gewahrt bleiben soll.

Sollte die Stadt Winterthur im Einverständnis mit dem Regierungsrate vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages den Umbau nach den vom Regierungsrate genehmigten Plänen und unter Aufsicht der kantonalen Baudirektion ausführen, so ersetzt ihr der Kanton nach diesem Zeitpunkt die ausgelegten Kosten.

Der Kanton errichtet ferner ein neues Schulgebäude auf der Nordseite des bisherigen Stadtgartens gemäß dem diesem Vertrage beigegebenen Situationsplane. Wenn sich im Zeitpunkt der Errichtung dieses Gebäudes eine Änderung der Situation als wünschbar ergeben sollte, so wird der Regierungsrat ermächtigt, sich bezüglich des abzutretenden Landes (§ 1) und der Lage des Gebäudes mit der Stadt Winterthur zweckentsprechend zu verständigen.

§ 8. Die von der Stadt Winterthur definitiv angestellten Lehrer des Gymnasiums und der Industrieschule gelten bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amts dauer als gewählt.

Die Erneuerungswahlen geschehen gemäß den für die Lehrer an höheren Lehranstalten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9. Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an der Kantons schule in Winterthur (Grundgehalt, Dienstalterszulagen, Vikariats entschädigungen, Ruhegehalt, Nachgenuss) werden in gleicher Weise geordnet wie bei den Lehrern am Technikum; die übrigen Anstellungsverhältnisse entsprechen denjenigen der Lehrer an der Kantons schule in Zürich.

Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen für die gegenwärtig festangestellten Lehrer des Gymnasiums und der Industrieschule wird die gleiche Zahl von Dienstjahren angerechnet wie bisher.

Der von der Stadt Winterthur angestellte Abwart des Gymnasiums gilt bis zum Ablauf seiner Amts dauer als zu den bisherigen Anstellungsbedingungen gewählt.

§ 10. Die unmittelbare Aufsicht über die Kantonsschule in Winterthur wird durch eine vom Regierungsrate gewählte Aufsichtskommission ausgeübt.

§ 11. Dieser Vertrag tritt mit Beginn des Schuljahres 1919/20 in Kraft.

Künftige gesetzliche Bestimmungen über die Organisation der Kantonsschule bleiben vorbehalten.

Art. 2. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

3. Universität.

3. Reglement über die Organisation der Studentenschaft der Universität Zürich. (Vom 28. April 1919.)

(§ 88 der Universitätsordnung vom 8. Januar 1914.)

A. Allgemeines.

§ 1. Die Studierenden der Universität Zürich sind organisiert:

1. Fakultätsweise (Fakultätsorganisation);
2. als Gesamtheit (Gesamtorganisation).

B. Fakultätsorganisation.

I. Fakultätsversammlung.

§ 2. Die Fakultätsversammlung als oberstes Organ der Fakultätsorganisation ist die Vereinigung der an der Fakultät immatrikulierten Studierenden.

§ 3. Die Fakultätsversammlung wählt den Fakultätsausschuß und beaufsichtigt dessen Amtsführung. Sie faßt Beschuß über die Anträge, die ihr vom Fakultätsausschuß oder von einzelnen Studierenden der Fakultät unterbreitet werden.

§ 4. Die Fakultätsversammlung tritt in jedem Semester wenigstens einmal zusammen. Außerdem ist sie auf Begehrungen eines Zehntels der Gesamtzahl der Studierenden der Fakultät oder eines Viertels des Fakultätsausschusses einzuberufen.

Die Fakultätsversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Sechstel der Studierenden der Fakultät anwesend ist.

II. Fakultätsausschuß.

§ 5. Der Fakultätsausschuß besorgt die allgemeinen studentischen Angelegenheiten der Fakultät, soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Gesamtstudentenschaft übertragen sind. Er bereitet die Geschäfte für die Fakultätsversammlung vor und leitet diese. Er kann die Verwaltung und die Vertretung nach außen dem Bureau übertragen.

§ 6. Die Fakultätsversammlung wählt auf je 30 Studierende einen Vertreter in den Fakultätsausschuß. Ein Rest von über 15 Studierenden berechtigt zur Wahl eines weiteren Vertreters.

Zählt eine Fakultät nicht mehr als 75 Studierende, so wählt die Fakultätsversammlung dennoch drei Vertreter.

Fachabteilungen innerhalb der einzelnen Fakultäten sollen im Fakultätsausschuß tunlichst vertreten sein.

Zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsausschusses, sowie der Präsident müssen Schweizerbürger sein.

Der Fakultätsausschuß wählt sein Bureau selbst.

§ 7. Die Mitglieder des Fakultätsausschusses werden durch die Urne gewählt.

Die Wahlen finden je zu Ende des Semesters statt.

Wiederwahl ist statthaft.

§ 8. Der Fakultätsausschuß tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 9. Der Fakultätsausschuß besorgt die Geschäfte des Semesters, für welches er gewählt worden ist, und diejenigen der darauf folgenden Ferien. Er ist befugt, auch für das nächste Semester Beschlüsse zu fassen, sofern er dies für erforderlich hält. Der Amtsantritt des neuen Ausschusses erfolgt mit dem Semesterbeginn.

§ 10. Jeder Studierende hat das Recht, seine Anträge vor Fakultätsausschuß und Fakultätsversammlung selbst zu vertreten.

§ 11. Die nähere Ausgestaltung und allfällige weitere Gliederung der Fakultätsorganisation, sowie die Feststellung der Wahlart erfolgt durch Geschäftsreglement.

Das Geschäftsreglement wird von der Fakultätsversammlung aufgestellt; es bedarf der Genehmigung der Fakultät.

C. Gesamtorganisation.

§ 12. Die Organe der Gesamtorganisation sind:

1. Die Gesamtstudentenschaft.
2. Der Große Studentenrat.
3. Der Kleine Studentenrat.

I. Die Gesamtstudentenschaft.

§ 13. Die Gesamtstudentenschaft ist die Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden der Universität. Ihren Willen gibt sie durch die Urabstimmung kund, die mittelst der Urne erfolgt.

Urabstimmungen finden statt auf Veranstaltung des Kleinen Studentenrates oder wenn ein Viertel des Großen Studentenrates oder ein Zehntel der immatrikulierten Studierenden es verlangt.

§ 14. In schweizerisch-nationalen Fragen haben die Ausländer kein Stimmrecht.

§ 15. Der Verband der an der Universität bestehenden Korporationen übernimmt im Einverständnis mit dem Rektorat die repräsentative Beteiligung bei allen öffentlichen Angelegenheiten der Universität. Dafür wird dem Verband ein Anteil von 30 % der Semesterbeiträge zugewiesen. Über die Verwendung ist am Schlusse jedes Semesters dem Rektor Rechenschaft abzulegen.

II. Großer Studentenrat.

§ 16. Der Große Studentenrat besteht aus den Mitgliedern aller Fakultätsausschüsse.

§ 17. Dem Großen Studentenrat liegt die Wahrung der Interessen der Gesamtstudentenschaft, sowie die Aufsicht über die Tätigkeit des Kleinen Studentenrats, der Verwaltungsausschüsse und Kommissionen ob. Er vertritt die Studentenschaft gegenüber den Organen der Universität. Insbesondere hat er die ihm von diesen überwiesenen Geschäfte, sowie die von Studierenden und Auditoren eingereichten Petitionen zu beraten und darüber Beschuß zu fassen.

Der Große Studentenrat sorgt für die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen zur Förderung des Studiums und des studentischen Lebens.

Er verfügt unter Vorbehalt von § 15 über die Verwendung der Semesterbeiträge der Studierenden nach Maßgabe von § 39 der Statuten für die Studierenden.

§ 18. Der Große Studentenrat muß mindestens einmal im Semester einberufen werden und überdies, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.

§ 19. Der Große Studentenrat wählt aus seiner Mitte den Kleinen Studentenrat und dessen Präsidenten, sowie, frei aus der Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden, die Verwaltungsausschüsse und Kommissionen. Die Wahlen finden am Schluß jedes Semesters statt. Die Wahlart wird durch das Geschäftsreglement festgesetzt. Wiederwahl ist gestattet.

§ 20. Der Große Studentenrat erstellt Geschäftsreglemente, in denen die Befugnisse und Aufgaben des Großen und Kleinen Studentenrates, sowie der Verwaltungsausschüsse und allfälliger Kommissionen geordnet sind.

Diese Reglemente bedürfen der Genehmigung des Senatsausschusses.

III. Kleiner Studentenrat.

§ 21. Der Kleine Studentenrat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und mindestens vier Mitglieder müssen Schweizerbürger sein.

§ 22. Der Kleine Studentenrat beruft und leitet die Versammlung des Großen Studentenrates.

Er vermittelt den Verkehr mit den Organen der Universität, führt Rechnung und Protokoll und erstattet am Schluß jedes Semesters über Geschäfts- und Rechnungsführung Bericht an den Großen Studentenrat und an den Rektor.

D. Schlußbestimmung.

§ 23. Streitigkeiten über die Auslegung dieses Organisationsstatuts entscheidet der Senatsausschuß.

E. Übergangsbestimmungen.

§ 24. Dieses Reglement tritt auf den 29. April 1919 in Kraft.

§ 25. Die nach §§ 7 und 19 vorzunehmenden Wahlen sind erstmals in der ersten Hälfte des Monats Mai 1919 auszuführen. Die Anordnung der Wahl erfolgt durch den Rektor.

§ 26. Die erstmalige Einberufung der Fakultätsversammlungen und des Großen Studentenrates erfolgt auf Anordnung des Rektors durch die Universitätskanzlei. Die erstmaligen Fakultätsversammlungen werden von den Dekanen, die erste Versammlung des Großen Studentenrates wird vom Rektor geleitet.

§ 27. Der Saldo der bisherigen Studentenkasse wird verwendet für Wohlfahrtszwecke der Studentenschaft. Der Entscheid steht der Erziehungsdirektion zu nach Anhörung des Rektors und des Großen Studentenrates.

4. Reglement für die Kranken- und Unfallkasse der Universität Zürich.

(Vom 9. Dezember 1919.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zweck und Verwaltung.

§ 1. Die „Kranken- und Unfallkasse der Universität Zürich“ übernimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Krankenversicherung der Studierenden aller Fakultäten und
- b) die Unfallversicherung der Studierenden der medizinischen Fakultät, der veterinär-medizinischen Fakultät und der philosophischen Fakultät II, und, soweit sie der Erziehungsdirektion unterstellt sind, der Assistenten der Institute dieser Fakultäten, sowie des Abwärts- und Dienstpersonals.

§ 2. Die Kranken- und Unfallkasse wird von der Kantonsschulverwaltung besorgt. Die Rechnungs- und Kassaführung untersteht der Prüfung durch die Organe der Finanzdirektion. Die Rechnungsergebnisse werden durch die Staatsrechnung (Separatfonds) und durch den Jahresbericht der Universität veröffentlicht.

II. Krankenversicherung.

Beginn und Ende der Versicherung.

§ 3. Die Versicherung beginnt für die Studierenden mit dem Tage der Immatrikulation und endigt mit dem Verlassen der Universität (Exmatrikulation, Semesterschluß).

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Zeit eines Urlaubes. Studierende, die sich während des Urlaubes im Ausland aufhalten, sind von der Versicherung ausgeschlossen, aber auch der Verpflichtung enthoben, den Semesterbeitrag zu bezahlen.

Leistungen der Versicherten.

§ 4. Jeder Studierende hat bei Beginn des Semesters mit der Einzahlung des Kollegiengeldes (Beurlaubte bei Lösung des Urlaubs-scheines) einen Semesterbeitrag von Fr. 5 zu entrichten.

Leistungen der Krankenkasse.

§ 5. Erkrankte Studierende der Universität, die sich durch die Legitimationskarte oder eine Empfehlung des Rektorates ausweisen, werden in den kantonalen Krankenanstalten (Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, Augenklinik, Frauenklinik, Psychiatrische Klinik, Dermatologische Klinik, Klinik für physikalische Therapie) aufgenommen und dort auf Rechnung der Krankenkasse besorgt und verpflegt. Bei der Aufnahme ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 6. Die Bestimmungen über die Spitalverpflegung beruhen auf einem Vertrag zwischen der Erziehungsdirektion und der Direktion des Gesundheitswesens.

§ 7. Die Verpflegung auf Kosten der Krankenkasse beträgt 60 Tage, wenn die Kranken auf der Privatabteilung in Einer- oder Zweierzimmern, und 90 Tage, wenn sie in den allgemeinen Krankensälen untergebracht sind. Bei länger andauernder Spitalbehandlung kann das Rektorat, gestützt auf ein Gutachten des Vorstandes der betreffenden Klinik, die Verpflegungsdauer auf Kosten der Krankenkasse verlängern, und zwar bei Privatzimmerbenutzung um weitere 30, bei Aufnahme in einen allgemeinen Krankensaal um weitere 60 Tage.

Über allfällige nötige weitere Fortsetzung der Verpflegung entscheidet die Erziehungsdirektion nach Anhörung des Rektorates und gestützt auf ein ärztliches Gutachten, ebenso, wenn innerhalb eines Semesters ein Studierender mehr als einmal Anspruch auf die Benützung der Krankenkasse erhebt, oder in zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Karenzzeit weniger als zwei Monate gedauert hat.

§ 8. Wenn die Aufnahme in eines der kantonalen Krankenhäuser wegen Platzmangels oder anderer Ursachen (große Entfernung, Zustand des Erkrankten oder Verunglückten etc.) nicht möglich ist, kann das Rektorat die Aufnahme in ein privates oder in ein auswärtiges öffentliches Krankenhaus bewilligen unter Zusicherung der nämlichen Aufnahmedauer und der nämlichen Tagesentschädigung, wie in kantonalen Anstalten (siehe § 7).

Für Studierende, die im schweizerischen Militärdienst erkrankt sind, leistet die Krankenkasse an die kantonalen, eventuell auch außerkantonalen Krankenhäuser in Ergänzung der Leistungen der Militärversicherung einen Beitrag, durch welchen den Erkrankten die Unterbringung in Einzel- oder Zweierzimmern verschafft werden kann. Die Ausmessung dieser Tagesentschädigung erfolgt nach den im Vertrag mit der Gesundheitsdirektion aufgestellten Ansätzen.

§ 9. Die Krankenkasse kann von Studierenden, die sich lediglich einer das Aussehen verbesserten Kur (Schieloperation, kosmetische Eingriffe) unterziehen oder Zahnersatz verlangen, nicht beansprucht werden; dasselbe gilt für weibliche Studierende, die sich zum Zwecke der Entbindung in eine der kantonalen Krankenanstalten aufnehmen lassen. Ebenso haben Studierende, die im Zeit-

punkt der Immatrikulation mit Krankheit belastet sind oder sich als Rekonvaleszenten aus Sanatorien, Krankenhäusern u.s.w. zur Immatrikulation melden, während der ersten beiden Semester für die betreffende Krankheit kein Anrecht auf Unterstützung aus der Krankenkasse. Im Zweifelsfalle entscheidet das Rektorat.

§ 10. Erkrankte Studierende, deren Leiden keine Spitalbehandlung erfordern, werden in den Polikliniken der Universität behandelt.

§ 11. Den Studierenden kann auch privatärztliche Behandlung bewilligt werden. Hiefür ist ein beim Rektorat einzuholender Gutschein notwendig. An die Kosten der freiwillig gewählten ärztlichen Behandlung, sowie für einen Aufenthalt in einem privaten Sanatorium kann das Rektorat nach Vorlegung der quittierten Arzt- oder Anstaltsrechnung einen Beitrag bis zu 50%, jedoch höchstens Fr. 250 im Semester, anweisen. Dieses Maximum kann unter Vorbehalt von § 7, Absatz 2, auch noch für das nächstfolgende Semester beansprucht werden, nicht aber für drei Semester nacheinander und im ganzen nicht mehr als viermal.

§ 12. Kurentschädigungen werden in der Regel nur an Studierende verabreicht, die sich mindestens im zweiten Semester an der Universität Zürich befinden.

Bei notwendig werdendem Aufenthalt in einer Lungenheilstätte beteiligt sich die Krankenkasse an den Kosten im gleichen Betrage, wie bei Aufnahme in eine andere Krankenanstalt (§§ 5 und 7). Vor oder beim Antritt der Kur ist beim Rektorat unter Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses die Ausstellung eines Gutscheins nachzusuchen. Wird der Gutschein nicht innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Antritt der Kur verlangt, so hat der Kranke damit den Verzicht auf seine Ansprüche an die Krankenkasse ausgesprochen.

III. Unfallversicherung.

§ 13. Die Unfallkasse fußt auf vertraglichen Bestimmungen, die die Erziehungsdirektion mit einer Unfallversicherungsgesellschaft abschließt.

§ 14. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle während des Unterrichtes (in den Hörsälen und Laboratorien, auf Exkursionen in Begleit der Dozenten), beziehungsweise bei Ausübung der dienstlichen Tätigkeit, und zwar bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, bei Invalidität und bei Todesfall. Das Nähere bestimmt der Vertrag mit der Unfallversicherungsgesellschaft.

§ 15. Die Versicherung beginnt für die Studierenden mit dem Tage der Immatrikulation und endigt mit dem Verlassen der Universität (Exmatrikulation, Semesterschluß). Für die Assistenten und das Abwart- und Dienstpersonal beginnt die Versicherung mit dem Tage des Amts- oder Dienstantrittes und endigt mit dem Entlassungstage.

§ 16. Die Tagesentschädigungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und die Versicherungssummen betragen:

	Tagesentschädigung (bis zu 200 Tagen)	Versicherungssumme	
		Invalidität	Todesfall
bei Assistenten	Fr. 10	Fr. 10,000	Fr. 5000
„ Abwärten	„ 5	„ 10,000	„ 5000
„ Studierenden	„ 5	„ 10,000	„ 2000

Bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit oder teilweiser Invalidität erfolgt entsprechende Reduktion der Vergütung.

§ 17. Die Semesterprämien betragen:

	Versicherte	Staat
für Assistenten, Präparatoren, Kustoden etc.	Fr. 3	Fr. 9.40
„ Abwärte etc.	„ 2	„ 8.15

Für das ebenfalls versicherte, nicht ständige Personal für Reinigungsarbeiten wird vom Staate eine Pauschalsumme entrichtet.

§ 18. Die Unfälle sind binnen sieben Tagen anzumelden; Formulare hiezu sind bei der Kanzlei oder der Kasse der Universität zu beziehen.

§ 19. Die Unfallvergütung wird durch Vermittlung der Verwaltung der Kranken- und Unfallkasse an die Versicherten ausgerichtet. Vom Entschädigungsbetrag werden allfällige Auslagen der Kranken- und Unfallkasse für Arztzeugnisse, Spital- und Arztkosten etc. abgezogen.

Vorbehalten bleibt der Anspruch des Staates bei allfälligen Stellvertretungskosten.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20. In Zweifelsfällen über die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen oder bei offenbarem Mißbrauch der Benützung der Kasse und in Rekursfällen entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

§ 21. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 18. September 1906 und tritt mit Beginn des Sommersemesters 1920 in Kraft.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. (Vom 2. Februar 1919.)

I. Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

§ 1. Der Staat leistet den Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreisen nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge an die Ausgaben für:

- a) Die Anschaffung von obligatorischen Lehrmitteln, Schulmaterialien und für Schülerbibliotheken;
- b) die Erstellung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten;
- c) den Unterricht von mehr als drei Jahressklassen der Sekundarschule, für fakultativen Fremdsprachenunterricht, für den Handarbeitsunterricht für Knaben und den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen der Primar- und Sekundarschule, sowie für die Einrichtung und den Betrieb von Schülergärten;

- d) die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, an Jugendhorte und Ferienkolonien;
- e) die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten;
- f) die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
- g) den Neubau und die Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen und die Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen, sofern sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrate genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind;
- h) die Amortisation von Fehlbeträgen in den Stammgütern, die entstanden sind durch Schulhausbauten aus der Zeit vor dem 29. September 1912.

§ 2. Der Staatsbeitrag beträgt

- a) höchstens drei Viertel der unter § 1, lit. a, d und f, genannten Ausgaben;
- b) höchstens die Hälfte der unter § 1, lit. b, c, e, g und h, genannten Ausgaben.

In außerordentlichen Fällen kann durch Regierungsratsbeschuß der Staatsbeitrag an Schulhausbauten (§ 1, lit g) bis auf drei Viertel der notwendigen Baukosten erhöht werden.

Steuerschwachen Gemeinden, die mangels anderer Wohngelegenheit selber eine Lehrerwohnung beschaffen müssen, kann der Regierungsrat an die Kosten einen Beitrag bis zur Höhe von 30% ausrichten.

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat auch solchen Gemeinden, die aus eigenen Mitteln die Fehlbeträge in den Stammgütern nicht zu amortisieren vermögen, Staatsbeiträge bis zu drei Viertel der planmäßigen Tilgungsquote verabfolgen.

§ 3. Für die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen gilt für die Jahre 1919—1921 die nach Gesetz vom 29. September 1912 am 1. Januar 1918 sich ergebende Klassifikation. Die Höhe der Beiträge bemüßt sich nach § 3 des Gesetzes vom 29. September 1912.

Die Aufstellung neuer Grundsätze für die Einteilung der Gemeinden erfolgt im Jahre 1921 durch eine vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung. Die Neueinteilung wird zum ersten Male auf die im Jahre 1922 auszurichtenden Staatsbeiträge angewendet.

§ 4. An bedürftige, strebsame Schüler der III. Klasse und weiterer Jahresskurse der Sehundarschule werden Stipendien verabreicht.

II. Besoldung der Volksschullehrer.

1. Umfang der Besoldungen.

a) Primär- und Sekundarlehrer.

§ 5. Die Besoldung der Primär- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Der Grundgehalt der Primarlehrer beträgt 3800 Fr., derjenige der Sekundarlehrer 4800 Fr.

Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.
1	3700	4600
2	3650	4550
3	3600	4500
4	3550	4450
5	3500	4400
6	3450	4300
7	3400	4200
8	3350	4100
9	3300	4000
10	3200	3900
11	3100	3800
12	3000	3700
13	2900	3600
14	2800	3500
15	2700	3400
16	2600	3300

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

§ 7. Der Staat richtet an Primarlehrer und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von 100—1200 Fr. aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um 100 Fr.

Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule des Kantons, oder an einer der Volksschule entsprechenden, vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt, oder an einer zürcherischen Gemeindewaisenanstalt erfüllt worden sind.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch andere Schuldienste ganz oder teilweise anzurechnen.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primär- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im 1.—3. Jahr 200 Fr., im 4.—6. Jahr 300 Fr., im 7.—9. Jahr 400 Fr. und für die Folgezeit 500 Fr.

Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von 300 Franken bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen.

Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen.

Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Erziehungsrat.

§ 10. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, die mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend ist. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung soll versagt werden, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist, oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt. Zur Übernahme von Agenturen werden keine Bewilligungen erteilt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

b) Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen einen Grundgehalt von 120 Fr. für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1.—4. Beitragsklasse 115 Fr., der 5.—8. Beitragsklasse 100 Fr., der 9.—12. Beitragsklasse 85 Fr., der 13.—16. Beitragsklasse 70 Fr. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis.

Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von 5—50 Fr., beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um 5 Fr. für die wöchentliche Jahresstunde.

2. Staatliche Fürsorge bei Krankheit, Militärdienst, Rücktritt oder Hinschied.

a) Vikariate.

§ 12. Wenn infolge Erkrankung oder Unfalls von Lehrern, Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates.

Die Lehrer können, wenn keine andere Stellvertretung möglich ist, verpflichtet werden, ohne Entgelt vorübergehend und bis auf die Dauer von vier Wochen Stellvertretung für einen andern Lehrer im Falle von Krankheit oder Militärdienst zu übernehmen.

§ 13. Leistet der Lehrer Militärdienst, so trägt der Staat die Stellvertretungskosten bei Abwesenheit:

1. Im aktiven Dienst;
2. in der Rekrutenschule;
3. in Wiederholungskursen;
4. in Unteroffiziersbildungsschulen;
5. in Offiziersbildungsschulen;
6. in der Rekrutenschule, die der Wehrmann als Unteroffizier oder Leutnant zu leisten hat;
7. in solchen weitern Instruktionsdiensten, für welche der Bund den Kantonen nach Art. 15 der Militärorganisation drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet.

Bei allen übrigen Diensten hat der Wehrmann für die notwendig werdende Stellvertretung aufzukommen, ebenso wenn die Dienstleistung in den unter Ziffer 2—7 genannten Kursen binnen 12 Monaten die Dauer von 90 Tagen übersteigt, vom 91. Dienstage an.

Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Instruktionsdienstes fällt in die Staatskasse.

§ 14. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 90 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 110 Fr. per Woche, wobei die angebrochene Woche als voll zu rechnen ist.

Für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beträgt die Vikarientschädigung 3 Fr. für die Unterrichtsstunde.

Fallen Ferien in die Zeit eines Vikariates, oder erkrankt der Vikar während des Schuldienstes, so erhält er die ordentliche Vikarientschädigung, im Krankheitsfall jedoch nicht länger als während zweier Monate.

Fällt Militärdienst in die Zeit eines Vikariates, so wird die Hälfte der Entschädigung ausbezahlt.

§ 15. Ein Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Lehrer nach Ablauf dieser Frist sein Amt nicht wieder versehen, so gelangt § 19 zur Anwendung.

§ 16. Zur Einführung von Anfängern im Lehrfach in die Praxis des Volksschulunterrichtes durch bewährte Lehrer, sowie auch zur Entlastung älterer Lehrer kann die Erziehungsdirektion Lern- und Hilfsvikariate einrichten. Die Entschädigung richtet sich nach dem Umfang und der Dauer des Vikariates.

b) Ruhegehalt.

§ 17. Ein Lehrer, der nach mindestens dreißig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf einen lebenslänglichen staatlichen Ruhegehalt, der wenigstens die Hälfte und nach

dem 65. Altersjahr höchstens acht Zehnteile seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers.

§ 18. Mit zurückgelegtem 65. Altersjahr sind die Lehrer berechtigt, mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, von ihrem Amte zurückzutreten.

§ 19. Der Erziehungsrat ist berechtigt, einen Lehrer, der infolge Krankheit oder anderer unverschuldet Ursachen außerstand ist, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der in § 17 genannten Ansprüche in den Ruhestand zu versetzen.

Gegen diesen Entscheid steht dem Lehrer der Rekurs an den Regierungsrat zu.

§ 20. Die Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr im vollen Umfange vorhanden sind.

Bezieht ein im Ruhestand befindlicher Lehrer ein Erwerbseinkommen, das mit dem Ruhegehalt das Maximum seiner früheren gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt, Dienstalterszulagen und Zulagen nach § 9) übersteigt, so ist der Ruhegehalt entsprechend zu vermindern.

§ 21. Die Bestimmungen über die Ausrichtnung eines Ruhegehaltes finden entsprechende Anwendung auf die patentierten Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, sowie auf die im Kanton Zürich patentierte Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten und auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, sofern nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer eine Abänderung bedingen.

§ 22. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der kantonalen Verfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amts dauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Dienstalterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann dem Lehrer für den Rest der Amts dauer vom Tag der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen.

c) *Besoldungsnachgenuss und Hinterlassenenfürsorge.*

§ 23. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers, einer Arbeits- oder Haushaltungslehrerin beziehen deren gesetzliche Besol-

dung samt Zulage gemäß § 9 oder den Ruhegehalt für den laufenden Monat und für die folgenden sechs Monate.

Als Hinterlassene werden betrachtet: die Witwe des Verstorbenen, die erwerbslosen Kinder, die in seinem Haushalt gelebt haben; ferner die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister, wenn sie von ihm unterhalten worden sind.

Während der Dauer des Nachgenusses übernimmt der Staat die Besoldung des Verwesers.

§ 24. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und der Sekundarschule sind verpflichtet, der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer als Mitglieder beizutreten.

Die Versicherungsleistungen der Stiftung werden durch ihre Statuten bestimmt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Staat leistet für jeden Versicherten einen nach dessen eigenen Prämien und den Versicherungsleistungen zu bemessenden jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch den Kantonsrat bestimmt wird.

III. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 25. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung folgenden Tage mit Wirkung ab 1. Januar 1919 in Kraft.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben bis zum 30. April 1919 darüber Beschuß zu fassen, ob und welche freiwilligen Zulagen sie ihren Lehrern mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab über den durch § 9, Absatz 1, bestimmten Mindestbetrag hinaus gewähren wollen. Bis zu dieser Beschußfassung sind sie berechtigt, den Schatzungswert der Lehrerwohnung auf die derzeitigen Gemeindezulagen in Anrechnung zu bringen.

§ 26. Für das Jahr 1918 richtet der Staat die nachfolgenden Nachzahlungen aus:

1. An Primar- und Sekundarlehrer:

- a) an die Grundgehalte der Lehrer in Gemeinden der Beitragsklassen 1—3 . . . Fr. 400
 4—6 „ 300
 7—9 „ 250
 10—12 „ 200
 13—16 „ 150

- b) die Differenz der Dienstalterszulage nach Gesetz vom 29. September 1912 und gemäß § 7 dieses Gesetzes, abzüglich des gemäß Beschuß des Kantonsrates vom 12. November 1918 daran vorausbezahlten Betrages;

2. an die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen die Differenz der seit 1. Januar 1918 ausgerichteten staatlichen Besoldung und der ihnen nach § 11 dieses Gesetzes vom genannten Tage ab vom Staat auszurichtenden Beträge an Grundgehalt und Dienstalterszulagen;

3. an Vikare der Primar- und Sekundarschule für jeden seit 1. Mai 1918 geleisteten Schultag, an Vikarinnen der Arbeits- und Haushaltungsschule für jede seit 1. Mai 1918 erteilte Unterrichtsstunde die Differenz zwischen der neuen und der ausgerichteten Besoldung.

§ 27. Die im Laufe des Jahres 1918 zurückgetretenen Lehrer erhalten einen Ruhegehalt, der sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtet. Alle früher festgesetzten Ruhegehälter werden mit Rückwirkung auf 1. Januar 1918 um 40—80 % erhöht.

§ 28. Der Regierungsrat erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes nötigen Verordnungen.

§ 29. Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 29. September 1912, soweit seine Bestimmungen nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

6. Aus: Verordnung über die Lehrverpflichtung und Besoldungen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Zürich. (Vom 10. Februar 1919.)

I. Umfang der Lehrverpflichtung.

§ 1. Die Professoren der Universität sind zur Abhaltung einer bestimmten Zahl wöchentlicher Vortrags- oder Übungsstunden verpflichtet. Ihre Obliegenheiten werden in jedem einzelnen Falle durch die Anstellungsurkunde bestimmt (§ 65 der Universitätsordnung).

§ 2. Die Lehrverpflichtung eines ordentlichen Professors beträgt in der Regel 8—12, die eines außerordentlichen Professors 5—8 wöchentliche Vortrags- und Übungsstunden.

In dieser Pflichtstundenzahl ist die erforderliche Präsenzzeit des Inhabers der Professur als Institutsleiters nicht inbegriffen.

§ 3. Bei der Zumessung der Stundenverpflichtung ist auf den Umfang der erforderlichen Vorbereitung, wie auf die Dauer der Dienstzeit des Professors angemessen Rücksicht zu nehmen.

II. Besoldungsverhältnisse.¹⁾

III. Schlußbestimmung.

§ 14. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft mit Wirkung ab 1. Januar 1918.

7. Reglement über die Anstellungsbedingungen des wissenschaftlichen und technischen Personals der Institute der Universität Zürich. (Vom 21. Januar 1919.)

¹⁾ Für II. Besoldungsverhältnisse siehe einleitende Arbeit.

**8. Reglement über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals an der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt.
(Vom 28. Juni 1919.)**

§ 1. Die Lehrerschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt setzt sich zusammen aus den Klassenlehrern, den Arbeitslehrerinnen, den Fachlehrern und den Hilfskräften für Unterricht und Aufsicht.

§ 2. Die Klassenlehrer müssen das zürcherische Primarlehrerpatent, die Arbeitslehrerinnen das zürcherische Arbeitslehrerinnenpatent besitzen. Der Erziehungsrat entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob andere Ausweise über pädagogische Vorbildung als gleichwertig anerkannt werden können.

§ 3. Die Klassenlehrer sind zu 30, die Klassenlehrerinnen zu 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Lehrkräfte unter 32 Jahren können zu zwei weiteren Stunden verpflichtet werden, namentlich zur Entlastung älterer Lehrer und zur Übernahme von Aufsicht innerhalb der Schulzeit (8—12 und 2—4 Uhr). Die vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen haben in regelmässiger Reihenfolge die Aufsicht an Sonntagen zu übernehmen.

§ 4. Nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr hat jeder Klassenlehrer Anspruch auf Entlastung um zwei, nach zurückgelegtem 60. Altersjahr um weitere zwei wöchentliche Unterrichtsstunden.

Vom 50. Altersjahr an können die Lehrer und Lehrerinnen auch von der Sonntagsaufsicht entlastet werden.

§ 5. Sämtliche Klassenlehrer sind extern.

§ 6. Die Arbeitslehrerinnen haben 24 wöchentliche Unterrichtsstunden zu erteilen. Falls sie nicht auf ihre vorgeschriebene Stundenzahl kommen, können sie zur Übernahme von Aufsicht verpflichtet werden.

§ 7. Für den Zeichen-, Musik- und Religionsunterricht, sowie für den Handarbeitsunterricht der Knaben können besondere Fachlehrer ernannt werden.

§ 8. Die Aufsicht über die Schüler in der schulfreien Zeit wird besondern, pädagogisch vorgebildeten Hilfskräften übertragen.

§ 9. Die definitiv angestellten, vollbeschäftigte Klassenlehrer und Arbeitslehrerinnen werden vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates auf eine Amtsduer von sechs Jahren gewählt, die mit der Amtsduer der Primarlehrer an den Volksschulen zusammenfällt. In einzelnen Fällen kann provisorische Wahl auf einen kürzern Zeitraum stattfinden.

§ 10. Die Fachlehrer, sowie die Hilfskräfte für Aufsicht und Unterricht werden auf den Vorschlag der Aufsichtskommission durch die Erziehungsdirektion in der Regel auf eine Amtsduer von drei Jahren ernannt.

§ 11. Für definitiv angestellte Lehrer beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist drei Monate, für provisorisch angestellte einen Monat; doch kann der Rücktritt gewöhnlich nur auf Schluß des Winter- oder Sommerhalbjahres erfolgen.

§ 12. In Fällen grober Pflichtverletzung kann ein Lehrer sofort entlassen werden.

§ 13. Die Lehrer sind verpflichtet, ohne Entgelt vorübergehend und bis auf die Dauer von vier Wochen Stellvertretung für einen andern Lehrer im Falle von Krankheit, Militärdienst oder Urlaub zu übernehmen.

§ 14. Urlaubsgesuche von mehr als zwei Tagen unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 15. Die Lehrerschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt bildet einen Konvent, in welchem die Klassenlehrer und Arbeitslehrerinnen, sowie die vollbeschäftigte Hilfskräfte stimmberechtigt sind. Die Fachlehrer wohnen dem Konvent mit beratender Stimme bei.

§ 16. Der Direktor der Anstalt ist von Amtes wegen Vorsitzender des Konventes. Bei Verhinderung des Direktors geht die Leitung des Konventes an dessen Stellvertreter über. Das Protokoll führt ein vom Konvent gewählter Aktuar.

§ 17. Der Konvent tritt mindestens alle drei Monate zusammen, um über Erziehungs- und Unterrichtsfragen zu beraten. In der Zwischenzeit muß der Konvent einberufen werden, wenn eine Besprechung dringender Geschäfte vom Direktor oder mindestens drei Mitgliedern verlangt wird. Über die Verhandlungsgegenstände entscheidet der Konvent mit Stimmenmehrheit. Der Konvent hat das Recht, in allen die Anstalt betreffenden Unterrichts- und Organisationsfragen Antrag an die Aufsichtskommission zu stellen.

§ 18. Die Verhandlungen des Konventes dürfen nicht in die Schulzeit fallen. Die Klassenlehrer wohnen den Versammlungen der Schulsynode und des Schulkapitels bei. Zu diesem Zweck wird an dem betreffenden Tag der Unterricht eingestellt.

§ 19. Für die vollbeschäftigte Lehrkräfte der Blinden- und Taubstummenanstalt, die das zürcherische Primarlehrerpatent oder vom Erziehungsrat als gleichwertig anerkannte Ausweise besitzen, bestehen folgende Besoldungsklassen mit Mindest- und Höchstgehalt:

1. Klassenlehrer	Fr. 6540—9200
2. Klassenlehrerinnen	” 6100—8600
3. Arbeitslehrerinnen	” 4400—6600
4. Aufsichtführende Hilfskräfte	” 4000—6400

§ 20. Provisorisch angestellte Lehrkräfte (Verweser) oder Lehrkräfte, die den in § 1 vorgesehenen Anforderungen nicht entsprechen, beziehen ein Gehalt, das bei Klassenlehrerern und Lehrerinnen um 800 Fr., bei den Arbeitslehrerinnen und Hilfskräften um 400 Fr. niedriger ist, als die in § 19 genannten Ansätze.

§ 21. Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt jährlich in gleichen Teilbeträgen derart, daß mit dem 13. Dienstjahr das Maximum erreicht ist.

§ 22. Für die Feststellung der Dienstjahre sind die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 wegleitend.

§ 23. Die Fachlehrer werden für die Jahresstunde honoriert. Die Besoldung wird in jedem einzelnen Fall durch die Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 24. Den internen Lehrkräften wird der Gegenwert für Behausung und Beköstigung an der Barbesoldung in Abzug gebracht. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Gegenwertes fest. Bei Abwesenheit während der Ferien wird für diese Zeit der Abzug für die freie Station auf die Hälfte reduziert.

§ 25. Die Besoldung der Vikare und die Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen werden geregelt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze.

§ 26. Dieses Reglement tritt hinsichtlich der Besoldungen sofort in Kraft mit Rückwirkung für die zurzeit amtenden Lehrer auf 1. Januar 1919. Die in der Form von Teuerungszulagen seit 1. Januar 1919 bezogenen Beträge werden von den Besoldungsnachzahlungen abgerechnet. Die Bestimmungen über die Stundenzahl der Lehrkräfte treten erst mit Beginn des Winterhalbjahres 1919/20 in Kraft.

§ 27. Die vor Inkrafttreten dieses Reglementes festgesetzten Ruhegehalte werden um 40—80% erhöht.

§ 28. Die Bestimmungen dieses Reglementes finden auf Lehrer, die im Zeitpunkt des Erlasses nicht mehr im Staatsdienste stehen, keine Anwendung.

§ 29. Durch dieses Reglement werden die §§ 27—68 des Reglementes für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt vom 27. Januar 1916 außer Kraft gesetzt.

5. Verschiedenes.

9. Verordnung über das Jugendamt des Kantons Zürich. (Vom 10. Februar 1919.)

I. Zweck und Aufgaben des Amtes.

§ 1. Das Jugendamt ist die Zentralstelle für die Einrichtungen und Bestrebungen öffentlichen und privaten Charakters auf dem Gebiete des Kantons Zürich, die in Unterstützung der Familie und der Schule dem Wohl der Jugend dienen.

§ 2. Das Jugendamt vereinigt die vorsorglichen und die fürsorglichen Wohlfahrtsbestrebungen für die vorschulpflichtige, schulpflichtige und nachschulpflichtige Jugend, die in der Gesetzgebung vorgesehen sind und deren Ausführung den verschiedenen Direktionen der kantonalen Verwaltung zugewiesen ist.

Das Jugendamt setzt sich zum Zwecke des Zusammenarbeitens in Verbindung mit den Fürsorgeeinrichtungen privaten Charakters auf dem Gebiete des Kantons Zürich.

§ 3. Das Jugendamt übt die staatliche Aufsicht aus:

- a) Über die Anstalten und besondern Einrichtungen für körperlich, geistig und sittlich schwache, gebrechliche, verwahrloste und gefährdete Kinder und Jugendliche, mit Einschluß der jugendlichen Verbrecher;
- b) über die öffentliche und private Hilfstätigkeit für Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder, Ferienkolonien, Kindererholungsstätten, Jugendhorte, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderkrippen, Säuglingspflege und verwandte Bestrebungen, insbesondere soweit die Ausrichtung von Staatsbeiträgen in Frage kommt;
- c) über die Vorkehrungen der Gemeinden für die Verpflegung von Kostkindern.

§ 4. Das Jugendamt wirkt mit bei der Organisation und Tätigkeit der Amtsvormundschaft, der Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, der Fürsorge für jugendliche Arbeitskräfte, die dem Lehrlingsgesetz nicht unterstellt sind, des schulärztlichen Dienstes in Gemeinden und Bezirken, der Kostkinder-Kontrolle, der Bekämpfung der unsittlichen Erzeugnisse in Schrift und Bild, bei der Durchführung eines neuen Strafverfahrens gegen Kinder und Jugendliche mit Einschluß der Schutzaufsicht, bei der Errichtung von Versorgungsanstalten für Jugendliche und bei ähnlichen Bestrebungen.

§ 5. Das Jugendamt veranstaltet im Auftrage der Erziehungsdirektion Konferenzen und Kurse zur Durchführung dieser Aufgaben und erteilt Behörden, Vereinen und Privaten Auskunft in den sachbezüglichen Fragen. Es sammelt die Fachliteratur.

§ 6. Das Jugendamt unterstützt den Inspektor der Stipendiaten in der Handhabung der Vorschriften für das staatliche Stipendiat der höhern Lehranstalten.

II. Organisation und Leitung des Amtes.

§ 7. Das kantonale Jugendamt ist der Erziehungsdirektion unterstellt. Soweit seine Tätigkeit in den Geschäftskreis anderer Direktionen hineinreicht, geht der Verkehr durch die Erziehungsdirektion, ausgenommen bei Geschäften, die lediglich den Kanzleibetrieb betreffen.

§ 8. Der Regierungsrat wählt auf den Antrag der Erziehungsdirektion den Vorsteher des Jugendamtes auf die Amtsdauer der kantonalen Beamten.

Die Besoldung des Vorstehers entspricht der XI. Klasse der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte des Kantons Zürich.

§ 9. Der Vorsteher des Jugendamtes wacht über den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften seines Arbeitsgebietes und regt die Verbesserung bestehender und die Anwendung weiterer Maßnahmen zur Förderung des Wohles der Jugend an.

§ 10. Seine besondere Aufmerksamkeit wendet der Vorsteher des Jugendamtes den Maßnahmen und Mitteln zu, die bestimmt sind, der Gefährdung oder Schädigung der Jugend zu begegnen und Gesundheit, sittliches Wohlverhalten und Tüchtigkeit des heranwachsenden Geschlechtes zu fördern.

§ 11. Der Vorsteher des Jugendamtes prüft die Berichte der Gemeinden und der freiwilligen Vereinigungen über ihre Leistungen auf den Gebieten der Jugendfürsorge und begutachtet ihre Beitragsgesuche zuhanden der Erziehungsdirektion.

§ 12. Jährlich mindestens einmal sind die sämtlichen, den Fürsorgebestrebungen dienenden Erziehungs- und Pflegeanstalten für Kinder und Jugendliche auf dem Gebiete des Kantons zu besuchen. Dabei ist besonderes Augenmerk zu richten:

- a) Auf die der Erziehung der Anstaltsinsassen dienenden Maßnahmen und Anordnungen;
- b) auf die Verpflegung, die Wohn- und Schlafräume;
- c) auf die Pflichterfüllung der Hauseltern;
- d) auf die Art, wie die vorsorgenden Instanzen ihren Verpflichtungen gegenüber der Anstalt nachkommen.

Die Anstaltsbesuche sind gegebenenfalls auf außerkantonale Erziehungsanstalten auszudehnen, soweit Kinder oder Jugendliche aus dem Kanton Zürich darin versorgt sind, oder der Kanton der Anstalt Beiträge gewährt.

§ 13. In der Beaufsichtigung der Kostkinder übt das Jugendamt die Funktionen aus, die nach der Verordnung über die Verpflegung von Kostkindern der kantonalen Direktion des Gesundheitswesens zufallen, und stellt seine Anträge an diese Direktion.

Für die Städte Zürich und Winterthur bleiben die besondern Vorschriften vorbehalten.

§ 14. Der Kredit für die Zwecke des Jugendamtes wird auf dem Budgetwege bestimmt.

§ 15. Über die Tätigkeit des Jugendamtes erstattet der Vorsteher alljährlich Bericht zuhanden der Erziehungsdirektion.

III. Organisation der Jugendfürsorge in den Bezirken und Gemeinden.

§ 16. Zur Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes werden bezirks- oder gemeindeweise Jugendkommissionen geschaffen. Ihre Bildung erfolgt gemeinsam durch die Vormundschafts- und die Schulbehörden unter Berücksichtigung der verschiedenen Bevölkerungskreise, insbesondere auch der Frauen.

Soweit es sich um bezirksweise Organisationen handelt, treffen der Bezirksrat und die Bezirksschulpflege in Verbindung mit den örtlichen Vormundschaftsbehörden, den Schulpflegen, den gemeinnützigen Vereinen, den beruflichen Organisationen und weiteren Interessentenkreisen die geeigneten Anordnungen.

Die Statuten der Jugendkommissionen unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 17. An die Ausgaben für die Durchführung ihrer Aufgaben gewährt der Staat den bezirks- und gemeindeweise gebildeten Jugendkommissionen Beiträge, soweit die Leistungen nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen unterstützt werden.

IV. Schlußbestimmung.

§ 18. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Der Regierungsrat erläßt die notwendigen Reglemente.

10. Abänderung des Reglementes für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt. (Vom 13. November 1919.)

Der Regierungsrat,

nach Entgegennahme eines Antrages der Aufsichtskommission der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt und der Erziehungsdirektion,

beschließt:

I. Der Abschnitt III des Reglementes für die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt wird mit Wirkung ab 1. Januar 1920 abgeändert wie folgt:

III. Kost- und Schulgeld, Stipendien.

§ 6. Die Anstalt ist ein Internat; doch können am Unterricht auch externe Schüler teilnehmen.

§ 7. Für interne Zöglinge beträgt das jährliche Kostgeld:

- a) Sofern deren Eltern Schweizerbürger und im Kanton Zürich niedergelassen sind . . . Fr. 500—1500
- b) sofern deren Eltern Schweizerbürger, aber nicht im Kanton niedergelassen sind . . . „ 600—1500
- c) sofern deren Eltern Ausländer sind . . . „ 700—1500

§ 8. Jeder interne Zögling hat beim Eintritt in die Anstalt eine nach besonderem Verzeichnis angefertigte Ausstattung in Kleidern mitzubringen.

§ 9. Werden die während des Jahres notwendigen Kleider von der Anstalt geliefert, so sind hiefür jährlich Fr. 150 zu entrichten.

§ 10. In Krankheitsfällen ist die Behandlung durch den Anstaltsarzt frei; dagegen kann für die zahnärztliche Behandlung besondere Rechnung gestellt werden.

§ 11. Für externe Zöglinge, die in der Anstalt Mittagstisch und Abendbrot erhalten, beträgt das jährliche Kostgeld:

- a) Für Zöglinge, deren Eltern Schweizerbürger sind Fr. 180—350
- b) für Zöglinge, deren Eltern Ausländer sind . . „ 250—350

§ 12. Der Unterricht ist für Kinder von Kantonsbürgern und im Kanton Zürich niedergelassenen Bürgern anderer Kantone unentgeltlich; für Kinder von Ausländern und nicht im Kanton Zürich niedergelassenen Schweizerbürgern wird ein Schulgeld von Fr. 100 im Jahr erhoben. In der Regel werden Kinder von Eltern, die nicht im Kanton Zürich niedergelassen sind, nur dann aufgenommen, wenn der Wohn- oder Heimatkanton sich zur Bezahlung eines gleich hohen Schulgeldes verpflichtet.

§ 13. Die Kost- und Schulgelder sind im Januar für das erste und im Juli für das zweite Halbjahr voraus zu bezahlen.

§ 14. An bedürftige Zöglinge, die im Kanton Zürich verbürgert oder deren Eltern Schweizerbürger und seit mindestens zehn Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind, können staatliche Stipendien verabreicht werden.

§ 15. Zöglinge, deren Familien almosengenössig oder Ausländer sind, erhalten keine staatlichen Stipendien.

II. Aufnahme in das Amtsblatt, Textteil, und in die Gesetzes-sammlung.

II. Kanton Bern.

1. Primarschule.

I. Unterrichtsplan für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern.
(Vom 1. Oktober 1919.)

2. Universität.

2. Studienplan für die Studierenden des Lehramtes an der Hochschule Bern. (Vom 31. März 1919.)

Wegleitung und allgemeine Bestimmungen.

Der vorliegende Studienplan ist nicht als verbindliche Vorschrift gedacht, die der Lehramtskandidat in allen Teilen und unter allen Umständen zu befolgen habe. Er ist als Wegweiser zu betrachten, der in normalen Verhältnissen und unter Voraussetzung einer dem Durchschnitt entsprechenden Vorbildung am sichersten zum Ziel